



2026/1012

8.5.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1012 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 2026

**zur Zulassung von L-Cystein, L-Cysteinhydrochloridmonohydrat und L-Cysteinhydrochlorid als
Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung von L-Cystein, L-Cysteinhydrochloridmonohydrat und L-Cysteinhydrochlorid gestellt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (3) Antragsgegenstand ist die Zulassung von L-Cystein, L-Cysteinhydrochloridmonohydrat und L-Cysteinhydrochlorid; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung der Zusatzstoffe in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ bzw. in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ beantragt. Der Antragsteller beantragte, dass die Zusatzstoffe auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen werden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von Aromastoffen zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Da diese Zusatzstoffe der Funktionsgruppe „Aromastoffe“ zugeordnet wurden, sollten sie daher nicht zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen werden. Der Antragsteller zog später den Antrag auf Zulassung von L-Cystein, L-Cysteinhydrochloridmonohydrat und L-Cysteinhydrochlorid in der Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Aminosäuren, deren Salze und Analoge“ zurück.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 17. September 2025 ⁽²⁾ den Schluss, dass L-Cystein, L-Cysteinhydrochloridmonohydrat und L-Cysteinhydrochlorid unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen für alle Tierarten sowie für die Verbraucher und die Umwelt sicher sind. Überdies kam die Behörde zu dem Schluss, dass L-Cystein weder als haut- oder augenreizend noch als Hautallergen einzustufen ist. Die Stoffe L-Cystein, L-Cysteinhydrochloridmonohydrat und L-Cysteinhydrochlorid sind als ätzend für die Augen und die Atemwege einzustufen; zu ihrem Hautreizungspotenzial konnte dagegen keine Schlussfolgerung gezogen werden. Die Behörde folgerte außerdem, dass L-Cystein, L-Cysteinhydrochlorid und L-Cysteinhydrochloridmonohydrat in Lebensmitteln als Aromastoffe verwendet werden und daher davon auszugehen ist, dass sie in Futtermitteln eine ähnliche Funktion erfüllen können, sodass kein weiterer Wirksamkeitsnachweis erforderlich ist. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hielt die Behörde nicht für notwendig. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (5) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass L-Cystein, L-Cysteinhydrochloridmonohydrat und L-Cysteinhydrochlorid die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllen. Folglich sollte die Verwendung dieser Stoffe bei allen Tierarten zugelassen werden. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender der Zusatzstoffe zu vermeiden.

⁽¹⁾ ABL L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ EFSA Journal 2025;23:e9689, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9689>.

- (6) Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, aus Sicherheitsgründen Höchstgehalte für L-Cystein, L-Cysteinhydrochloridmonohydrat und L-Cysteinhydrochlorid festzulegen. Um eine bessere Kontrolle zu ermöglichen, sollte auf dem Etikett der Zusatzstoffe der empfohlene Höchstgehalt angegeben werden. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sollten auf dem Etikett der betreffenden Vormischungen bestimmte Angaben gemacht werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang beschriebenen Stoffe, die der Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Aromastoffe“ angehören, werden unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b92457	L-Cystein	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i> L-Cystein fest <i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i> L-Cystein Reinheit: mindestens 98 % bezogen auf die Trockenmasse hergestellt durch elektrochemische Reduktion von L-Cystin (hergestellt mit <i>Escherichia coli</i> DSM 34232) IUPAC-Bezeichnung: (2R)-2-Amino-3-sulfanylpropansäure Chemische Formel: C₃H₇NO₂S CAS-Nummer: 52-90-4 FLAVIS-Nummer: 17.033 <i>Analysemethoden⁽¹⁾:</i> Zur Identifizierung von L-Cysteinmonohydrochlorid im Futtermittelzusatzstoff: — „L-cysteine monohydrochloride monograph“ (Food Chemical Codex) Zur Bestimmung von Cystein im Futtermittelzusatzstoff: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD)	Alle Tierarten				- Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. - In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. - Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: 25 mg.“ - Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des	28. Mai 2036

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		Zur Bestimmung von Cystein in Vormischungen: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS) — Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission ⁽²⁾					Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge den unter Nummer 3 genannten Gehalt überschreiten würde.	

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/152/oj>).

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b17032	L-Cysteinhydrochlorid	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i> L-Cysteinhydrochlorid fest <i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i> L-Cysteinhydrochlorid Reinheit: mindestens 98,5 % bezogen auf die Trockenmasse hergestellt durch elektrochemische Reduktion von L-Cystin (hergestellt mit <i>Escherichia coli</i> DSM 34232) IUPAC-Bezeichnung: (2R)-2-Amino-3-sulfanylpropansäure; Hydrochlorid Chemische Formel: C₃H₈ClNO₂S CAS-Nummer: 52-89-1 FLAVIS-Nummer: 17.032 <i>Analysemethoden ⁽¹⁾:</i> Zur Identifizierung von L-Cysteinmonohydrochlorid im Futtermittelzusatzstoff: — „L-cysteine monohydrochloride monograph“ (Food Chemical Codex) Zur Bestimmung von Cystein im Futtermittelzusatzstoff: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD)	Alle Tierarten				1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: 25 mg.“ 4. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge den unter Nummer 3 genannten Gehalt überschreiten würde.	28. Mai 2036

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		Zur Bestimmung von Cystein in Vormischungen: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS) — Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission					5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b920i	L-Cysteinhydrochloridmonohydrat	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i> L-Cysteinhydrochloridmonohydrat fest <i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i> L-Cysteinhydrochloridmonohydrat Reinheit: mindestens 98,5 % bezogen auf die Trockenmasse hergestellt durch elektrochemische Reduktion von L-Cystin (hergestellt mit <i>Escherichia coli</i> DSM 34232) IUPAC-Bezeichnung: (2R)-2-Amino-3-sulfanylpropansäure; Hydrat; Hydrochlorid Chemische Formel: C₃H₈ClNO₂S·H₂O CAS-Nummer: 7048-04-6 FLAVIS-Nummer: 17.032 <i>Analysemethoden ⁽¹⁾:</i> Zur Identifizierung von L-Cysteinmonohydrochlorid im Futtermittelzusatzstoff: — „L-cysteine monohydrochloride monograph“ (Food Chemical Codex) Zur Bestimmung von Cystein im Futtermittelzusatzstoff: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS/FLD)	Alle Tierarten				1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: 25 mg.“ 4. Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge den unter Nummer 3 genannten Gehalt überschreiten würde.	28. Mai 2036

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		Zur Bestimmung von Cystein in Vormischungen: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulenderivatisierung und optischer Detektion (IEC-VIS) — Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission					5. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.